



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 07.08.2017 folgende Punkte beraten und beschlossen:

### **(1) Vorstellung Projekt Kindergartenzubau HTL Absolventen:**

Aufgrund Verhinderung der HTL Absolventen wurde dieser Punkt von der Tagesordnung genommen und soll nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

### **(2) Information zum Projekt Naturheilwald:**

Der Bürgermeister hat informiert, dass das Vorhaben Naturheilwald momentan von der REA projektiert wird. Betreffend Kneipschnecke wurde mitgeteilt, dass diese im Bereich der Einmündung Gröber-/Laimbach errichtet werden soll. Das benötigte Wasser wird an der Sperre oberhalb der Loipenbrücke mittels Auffangbecken aus dem Laimbach entnommen und über einen eingegrabenen 2" Schlauch entlang des Weges zur Kneipschnecke geleitet. Die Ausleitung erfolgt dann wiederum in den Laimbach. Seitens der Wildbach- u. Lawinerverbauung bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung der Kneipschnecke.

### **(3) Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 1679:**

Für das Grundstück 1679, für das bereits eine ÖRK und Flächenwidmungsplanänderung beschlossen wurde, soll weiters ein Bebauungsplan erlassen werden.

Das derzeitige Grundstück 1679 soll laut Lage- und Höhenplan der Fa. AVT in die künftigen Grundstücke 1679/1, 1679/2 und 1679/3 geteilt werden.

#### Stellungnahme Ortsplaner:

Laut Stellungnahme der WLV zur ÖRK- und Flächenwidmungsplanänderung befindet sich der Planungsbereich zwar innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereichs. Aufgrund der bereits erfolgten Verbauung des Laimbaches ist der Planungsbereich jedoch bereits heute gefahrenzonenfrei und wird im neuen Gefahrenzonenplan auch so aufgenommen. D.h. von Seite der WLV besteht kein Einwand gegen die geplante ÖRK- und Flächenwidmungsplanänderung. Aus diesem Grund erscheint aus raumordnerischer Sicht keine weitere Stellungnahme für diesen Bebauungsplan erforderlich.

Unter Berücksichtigung raumordnerischer Aspekte, der Lage und Umgebungsstruktur, sowie eines grob vorliegenden Nutzungskonzeptes für die Bebauung des Grundstückes 1679/2 wurden die im Bebauungsplan festgelegten Parameter für die künftigen Grundstücke 1679/1, 1679/2 und 1679/3 fixiert.

Für die beiden talseitig gelegenen Grundstücke 1679/2 und 1679/3 wird aufgrund der exponierten Ortsrandlage ein höchster Punkt für das Kellergeschoss (höchster Punkt des Kellergeschosses (HG KG H) entspricht dem fertigen Fußbodenniveau des Erdgeschosses (FFB EG)) aus Gründen einer Fassadengliederung bzw. -gestaltung festgelegt.

Abschließend wird noch festgehalten, dass dieser Bebauungsplan auf der ÖRK-Änderung Nr. 7 aufbaut. D.h. für die Rechtskraft dieses Bebauungsplanes ist die Rechtskraft der ÖRK-Änderung Nr. 7 Voraussetzung.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWä-17005-01 vom 17.07.2017) über die Erlassung eines Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 0 dagegen / 2 Stimmenthaltung(en)

Verkaufspreis und Voraussetzungen Erwerb des zukünftigen Gemeindegrundstückes 1679/3 soll in einer der nächsten Sitzungen präzisiert werden.

**(4) Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe konstruktiver Holzbau Zubau Kindergarten:**

Einleitend zu diesem Punkt wurde vom Bürgermeister vorgetragen, dass im Zuge einer Kassaprüfung festgestellt wurde, dass die Auftragsvergabe des konstruktiven Holzbaues an die Fa. Holzbau Saurer für den Zubau Kindergarten ohne erforderlichen Beschluss vergeben wurde. Da die Auftragssumme über dem Schwellenwert von 5% (= EUR 147.620,-) lag müsste nun der Gemeinderat nachträglich formell der Auftragsvergabe zustimmen.

Es wurde weiters ausgeführt, dass die Ausschreibung des konstruktiven Holzbaues von der Fa. a4L architects getätigt und insgesamt 5 Firmen zur Angebotslegung angeschrieben wurden.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 07.04.2017 um 11:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden folgende Angebote abgegeben:

Anbieter	Netto-Angebotssumme:
Hutter & Söhne	511.394,71
MB Holzbau	508.244,04
Holzbau Saurer	455.339,65

Fa. Holzbau Saurer hat zusätzlich zur oben angeführten Angebotssumme noch einen Nachlass in Höhe von 1,75% gewährt.

Der Gemeinderat hat die nachträgliche Auftragsvergabe des konstruktiven Holzbaues an die Fa. Holzbau Saurer beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 0 dagegen / 2 Stimmenthaltung(en)

Ergänzend zu diesem Vorhaben wurde vom Bürgermeister noch berichtet, dass die Fundamentunterfangung etwas umfangreicher als geplant ausgeführt werden musste. Trotz dem, dass für solche Fälle ein finanzieller Puffer bei der Gesamtfinanzierung eingerechnet wurde, könne es hier nach derzeitigem Stand eventuell zu einer geringfügigen Kostenüberschreitung kommen.

**(5) Beratung und Beschlussfassung Ansuchen Schreieck Rudolf um Nachlass Kanalgebühr:**

Herr Schreieck Rudolf hat in einer Besprechung mit dem Bürgermeister vorgebracht, dass durch einen Schaden eines Überdruckventils an seiner Heizung es zu einem erhöhten Wasserverbrauch gekommen ist. Im Durchschnitt habe er einen Verbrauch von ca. 190 m<sup>3</sup> pro Abrechnungsperiode. Bei der letzten Abrechnung lag der Verbrauch bei ca. 252 m<sup>3</sup>. Somit ergäbe sich schadensbedingt ein Mehrverbrauch in Höhe von ca. 62 m<sup>3</sup>. Diese Wassermenge sei auch nicht in den Kanal geflossen. Herr Schreieck bat nun um Nachlass der Kanalgebühren für diese Menge.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat mit folgendem Abstimmungsergebnis dem Ansuchen um Nachlass der Kanalgebühr für die Differenzmenge (nicht) stattzugeben beschlossen:

Abstimmungsergebnis: 0 dafür / 11 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

**(6) Beratung über Änderung Wasser- u. Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle:**

Aufgrund der letzten Ansuchen betreffend Nachlass von Wasser- und/oder Kanalgebühren hat sich der Bürgermeister erkundigt, ob hier eine Änderung der entsprechenden Verordnungen vorgenommen werden soll. Nach eingehender Beratung und Erörterung der letzten Ansuchen ist der Gemeinderat zum Entschluss gekommen, dass eine pauschale Anpassung der entsprechenden Verordnungen de facto keinen Sinn machen würde, da jeder Fall individuell zu betrachten wäre. Es wurde daher vorerst keine Anpassung bzw. Änderung der

Wasser- u. Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle vorgenommen.

**(7) Beratung und Beschlussfassung Änderung Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:**

Die Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wurden vorab an den Gemeinderat zur Durchsicht per E-Mail am 01.08.2017 übermittelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung vom 07.08.2017 mit einem

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte beschlossen:

*Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:*

*Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.*

*In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.*

*Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes ‚Bezirkspflegeheim Reutte‘“.*

*In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.*

*Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.*

*In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.*

*In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.*

*In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.*

*In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.*

*In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.*

*In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:*

*Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“*

*Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt.*

*Der bisherige Abs. 2 entfällt.*

*Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“*

*Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.*

*Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“*

*In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.*

*In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht*

angehörige Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören,“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörige Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband.“

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	17.08.2017
Abgenommen am:	